

**Anlage: Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens**

Im Rahmen der Erstellung des Managementplanes fand ein umfangreicher Beteiligungs- und Abstimmungsprozess statt. U.a. wurden zwei Infoveranstaltungen und zwei Arbeitsgruppensitzungen durchgeführt. Der Beginn der Planaufstellung, die Entwurfsfassung des Grundlagenteils sowie die Entwurfsfassung der Endfassung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess wurde in folgender zeitlicher Reihenfolge geführt. Die Abstimmungsvermerke, Protokolle, Pressemitteilungen und Bekanntmachungen sind im Anhang beigefügt.

- 31.05.2017 Schriftliche Information räumlich betroffener Behörden, Verbänden, Interessenvertretern und Gemeinden über den Beginn der Managementplanung
- 12.06.2017 Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung auf der Homepage des StALU Westmecklenburg (Pressemitteilung Nr. PM 12/17) sowie Weiterleitung an die regionale Presse
- 30.06.2017 Amtliche Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung im *Crivitzer Amtsbote* (Jahrgang 4 Nummer 06 S. 9)
- 07.12.2017 Schriftliche Einladung räumlich betroffener Behörden, Verbänden, Interessenvertretern, Gemeinden und Bewirtschaftern zur 1. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen (Teil I und Karten 1, 2a und 2b)
- 19.12.2017 Arbeitsgruppenberatung zum Grundlagenteil und zur Maßnahmenplanung im StALU Westmecklenburg in Schwerin mit den uNB Ludwigslust-Parchim und Stadt Schwerin, dem StALU Dez. Wasserrahmenrichtlinie, dem Seenerferat, dem zuständigen Forstamt, dem Naturpark Sternberger Seenland und dem Planungsbüro
- 21.12.2017 Bekanntmachung über die 1. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen (Teil I und Karten 1, 2a und 2b) auf der Homepage des StALU Westmecklenburg (Pressemitteilung Nr. PM 21/17) sowie Weiterleitung an die regionale Presse
- 22.12.2017 Amtliche Bekanntmachung über die 1. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen im *Crivitzer Amtsbote* (Jahrgang 4 Nummer 12 S. 22)

- 10.01.2018 1. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen (Teil I und Karten 1, 2a und 2b) mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen und Ausblick auf die zu entwickelnden Maßnahmen
- 16.01.2018 Schriftliche Information räumlich betroffener Behörden, Verbänden, Interessenvertretern, Gemeinden und Bewirtschaftern über die Veröffentlichung des naturschutzfachlichen Grundlagenteils (Teil I und Karten 1a, 1b, 2a und 2b) auf der Homepage des StALU Westmecklenburg
- 25.04.2018 Schriftliche Abstimmung mit der Gemeinde Leezen (Herr Förster)
- 19.07.2018 Schriftliche Einladung räumlich betroffener Behörden, Verbänden, Interessenvertretern, Gemeinden und Bewirtschaftern zur 2. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der mit den Betroffenen abgestimmten Maßnahmen (Teil II und Karte 3) und Ausblick auf die Umsetzung
- 27.07.2018 Amtliche Bekanntmachung über die 2. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der mit den Betroffenen abgestimmten Maßnahmen (Teil II und Karte 3) und Ausblick auf die Umsetzung im *Crivitzer Amtsbote* (Jahrgang 5 Nummer 07 S. 5)
- 03.08.2018 Bekanntmachung über die 2. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der mit den Betroffenen abgestimmten Maßnahmen (Teil II und Karte 3) und Ausblick auf die Umsetzung auf der Homepage des StALU Westmecklenburg (PM 11/18) sowie Weiterleitung an die regionale Presse
- 14.08.2018 2. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der mit den Betroffenen abgestimmten Maßnahmen (Teil II und Karte 3) und Ausblick auf die Umsetzung
- 16.08.2018 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Managementplanentwurfs (Teil I und II, Karten 1 - 3) und der Möglichkeit der Beteiligung auf der Homepage des StALU Westmecklenburg (Pressemitteilung Nr. PM 14/18) und Weiterleitung an die regionale Presse
- Auslegung der Unterlagen in den Räumen des StALU Westmecklenburg in Schwerin
- 17.08.2018 Schriftliche Information betroffener Behörden, Verbände, Interessenvertreter, Gemeinden und Bewirtschaftern über die Veröffentlichung des Managementplanentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 13.09.2018

Zu Beginn des Planungsprozesses wurden folgende Stellungnahmen mit Hinweisen für die Managementplanung eingereicht:

- Wasser- und Bodenverband "Schweriner See/Obere Sude" per E-Mail am 31.05.2017
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg per E-Mail am 21.06.2017
- Landeshauptstadt Schwerin – Sachgebiet Denkmalpflege mit Schreiben vom 29.06.2017
- Gemeinden Leezen und Raben Steinfeld per E-Mail über das Amt Crivitz am 30.06.2017
- Bergamt Stralsund mit Schreiben vom 30.06.2018


Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sofern fachlich erforderlich oder möglich, berücksichtigt.

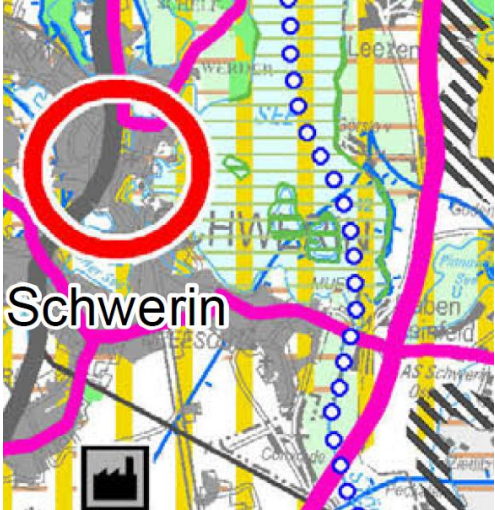
Zum Entwurf des Managementplanes wurden mehrere Stellungnahmen eingereicht. Die Abwägung ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Gemeinde Leezen, 03.07.2018	-	Die Gemeinde Leezen trägt keine Hinweise zum Entwurf des Managementplans für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Görslower Ufer" (DE 2334-302) vor.	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	
Gemeinde Raben Steinfeld, 03.07.2018	I.1.2, Seite 8	Auf Seite 8, 3. Absatz, 1. Zeile des Plans wird von Privatwald gesprochen. Ist es nicht richtiger, dass es sich hier um Wald einer öffentlichen Stiftung handelt?	Text wurde korrigiert.	
Bürgermeister Gemeinde Raben Steinfeld, 17.08.2018	-	Den Inhalt des Managemententwurfs habe ich weitgehend zur Kenntnis genommen und habe dazu auch keine wesentlichen Bedenken.	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	
	II.1.1	Zu einem Punkt möchte ich aber meine Bedenken äußern. Bei den Sicherungsmaßnahmen haben Sie u.a. die Forderung formuliert: Erhalt naturnaher Uferstrukturen – keine Eingriffe in naturnaher Uferbereiche durch Baumaßnahmen Natürlich wollen wir keine Baumaßnahmen im Uferbereich vornehmen. Dafür fehlten der Stiftung auch die nötigen Mittel. Aber eine Möglichkeit des Erhalts und der Sicherung des vorhandenen Gehweges sollte gegeben sein. Da bereits das Ablegen von Natursteinen in den Uferbereich als Baumaßnahme gewertet werden kann, muss damit gerechnet werden, dass der Weg in absehbarer Zeit unbegehrbar (weggespült) wird. Das könnte zu einer neuen Welle der Empörung in der Region und ggf. zu einer erneuten Unterschriftensammlung führen. Dieses Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung soll auch ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bleiben.	In Tab. 10 wurde eine Fußnote eingefügt.	Auf die Möglichkeit, weiterhin Maßnahmen zum Erhalt des vorhandenen Gehweges durchzuführen, wird in der Maßnahmenbeschreibung auf S. 32 bereits ausdrücklich hingewiesen: „Zudem ist der Erhalt naturnaher Uferstrukturen (Ae12) zu gewährleisten, in dem über notwendige Unterhaltungs- und Verkehrsicherungsmaßnahmen für den Wanderweg von Raben Steinfeld nach Görslow hinausgehende Eingriffe in die Uferbereiche unterlassen werden.“ Die Klärung der Zulässigkeit einer Ufersicherung ist nicht Gegenstand der Managementplanung und kann nur in Abstimmung mit der UNB beantwortet werden. (vgl. auch Protokoll zur II: Infoveranstaltung am 14.08.2018).

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Dazu muss es aber auch für kommende Generationen weiterhin erlebbar sein. Dieser Weg besteht seit mehr als 200 Jahren. Bereits zu großherzogs Zeiten wurde der Weg durch gezielte Steinlegungen (Natursteine) für den Fortbestand gesichert.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, den Forderungssatz so abzuändern, dass sinngemäß wegerhaltene Maßnahmen zulässig sind. Erhalt naturnaher Uferstrukturen – keine Eingriffe in naturnahe Uferbereiche durch Baumaßnahmen. Davon ausgenommen sind Maßnahmen zur Erhaltung des vorhandenen, ufernahen Gehweges.</p>		
Landeshauptstadt Schwerin, 13.09.2018	I.1.2 Seite 8	<p>Zum vorgelegten Planentwurf ergeht seitens der Unteren Naturschutzbehörde Schwerin folgende Stellungnahme:</p> <p>1. auf Seite 8 im Absatz Fischerei und Angelsport, 2. Absatz wird der Bezug zu der LSG-VO aus 2005 hergestellt. Diese VO wurde im Juli 2018 durch die neue LSG VO „Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See“ vom 30.07.2018 ersetzt.</p>	Text wurde aktualisiert.	Alle Bezüge wurden auf die neue LSG-VO „Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See“ vom 30.07.2018 aktualisiert
	II.1.1 Seiten 25, 30	<p>2. Zu den im selben Absatz genannten Standorten stationärer Reusen wäre zu sagen, dass diese so ausgestaltet werden sollten, dass sie keine Gefahr für den Fischotter darstellen. Mit Bezug auf die genannten, möglichen Beeinträchtigungen auf Seite 25 ist im Bereich des Görslower Ufers perspektivisch ein Verzicht von Fischreusen anzustreben und das funktionsbezogene Erhaltungsziel in Tabelle 8 auf Seite 30 entsprechend zu erweitern.</p>	Keine Änderung.	Innerhalb des GGB findet keine fischereiliche Nutzung mit Reusen statt und der Fischotter befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Maßnahmen außerhalb des GGB sind lt. Fachleitfaden nicht Gegenstand der Managementplanung.
	II.1.1	<p>3. es wird keinerlei Bezug zur unmittelbar an das Schutzgebiet angrenzenden Landwirtschaft hergestellt. Aufgrund der Hanglage des Schutzgebietes sind vor allem diffuse Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten. Stoffliche Einträge, insbesondere die von Pestiziden, Exkrementen und Gärresten, die negative Folgen auf die betroffenen Lebensraumtypen entfalten könnten, sollten daher zumindest in einem größeren Abstand zum Schutzgebiet vermieden werden. Bereits in der „Göttin-</p>	Text und Karte 3 wurden ergänzt.	Landwirtschaftliche Nutzflächen ragen nur sehr geringfügig ins GGB hinein. Der bewaldete Hangbereich verhindert mögliche direkte Stoffeinträge aus der Landwirtschaft. Daher wird als zusätzlich die Schutzmaßnahme - Erhalt von Pufferzonen ohne oder mit extensiver Nutzung als gebietsübergreifende Maßnahme in die Maßnahmenplanung (Ae16) aufgenommen.

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>ger Erklärung“ anlässlich der 9. Agrar- und Veterinär-Akademie-Haupttagung vom 17. bis 21. März 2010 in Göttingen wurde auf die Komplexität und die permanent patogene Gefahr mit Clostridium botulinum im Zusammenhang mit der Verbringung von Gärresten und Fäkalien (Mist und Gülle) verwiesen. Die damit in Zusammenhang stehende Häufung der Erkrankungsfälle von chronischem Botulismus bei Tieren und Menschen hat ebenso Relevanz für Anhang II Arten der FFH-RiLi, eben auch dem Fischotter. Das funktionsbezogene Erhaltungsziel in Tabelle 8 auf Seite 30 sollte daher um eine Formulierung ergänzt werden, die auf die Minimierung stofflicher Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung orientiert.</p>		<p>Maßnahmen zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer nach den Anforderungen der WRRL erfolgen lt. Fachleitfaden federführend durch die Wasserwirtschaftsverwaltung. Dies betrifft insbesondere die Minderung diffuser Einträge durch die Landwirtschaft.</p>
		<p>4. Bei der Benennung der Beeinträchtigungen der ufernahen Wasserbereiche und des bewaldete Seeufers im GGB DE 2334-302 auf Seite 21 ff wird auf die geringe untere Makrophytengrenze und eine hohe Deckung mit Störanzeigern verwiesen, welche auf eine Beeinträchtigung der Wasserqualität hindeuten. Warum nur auf Ursachen innerhalb des GGB orientiert wird, ist nicht nachzuvollziehen. Auch hier sollten die latent negativen Auswirkungen der industriellen Landwirtschaft hinsichtlich des Nährstoffeintrages in Betracht gezogen werden. In der Tabelle 8 sollte deshalb auch hierzu eine Erweiterung der funktionsbezogenen Erhaltungsziele erfolgen, die die Minimierung von diffusen, stofflichen Einträgen aus der Landwirtschaft beinhaltet.</p>	Keine Änderung.	<p>Innerhalb des GGB findet keine fischereiliche Nutzung mit Reusen statt und der Fischotter befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Maßnahmen außerhalb des GGB sind lt. Fachleitfaden nicht Gegenstand der Managementplanung.</p>
<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 11.09.2018</p>	-	<p><b>Raumordnerische Bewertung</b> Für den Vorhabenstandort gelten laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM nachfolgende raumordnerische Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadt-Umland-Raum (3.3.3 (Z) LEP M-V, 3.1.2 RREP WM),</li> <li>- Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (6.1.6 (Z) LEP MV, 5.1.4 (Z) RREP WM),</li> </ul>	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	<p>Der Hinweis Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung wurde geprüft. Lt. Karte „Raumordnerische Festlegungen“ liegt das GGB in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung, vgl. Kartenauszug:</p> <div style="display: flex; align-items: center;">  <span>Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung</span> </div>

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern (6.1 (7) LEP M-V, 5.1 (5) RREP WM),</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Tourismus (4.6 (4) LEP M-V),</li> <li>- Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum (3.1.3 (3) RREP WM) und</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREP WM).</li> </ul> <p>In den NATURA 2000-Gebieten sind in Abstimmung der Naturschutzbehörden mit den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern in Managementplanungen sowie in freiwilligen Vereinbarungen einvernehmlich festgelegte Maßnahmen umzusetzen (6.1.8 (Z) LEP M-V).</p> <p>Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass sich im Entwurf des Managementplanes (DE 2334-302) unter „LEP M-V 2016“ (vgl. S. 10) ein falscher Bezug befindet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das o.g. Vorhabengebiet liegt <u>nicht</u> in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (7.2 (2) LEP M-V).</li> </ul> <p>Ich bitte diesen Bezug im Entwurf des Managementplanes zu entfernen.</p> <p><b>Bewertungsergebnis</b></p> <p>Vorbehaltlich der o.g. redaktionellen Änderung wird festgestellt, dass dem Entwurf des Managementplanes für das GGB „Görslower Ufer“ (DE 2334-302) keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen stehen.</p> <p><b>Abschließende Hinweise</b></p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p>		
Naturpark Stern-	-	Keine Einwände	Zur Kenntnis	

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
berger Seenland, 10.09.2018			genommen, keine Änderung notwendig.	
WSA Lauenburg, 13.09.2018	-	<u>Zu a) DE2334-302 Görslower Ufer</u> Die im Gebiet DE2334-302 Görslower Ufer geplanten Maßnahmen berühren die von mir zu vertretenden Belange an der StW nicht. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Managementplanung keinen Einfluss auf die Erteilung oder Versagung von strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen gemäß § 31 WaStrG hat.	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	-
Landesjagdverband, 17.09.2018	-	Nach Rücksprachen mit den Kreisjagdverbänden und den örtlichen Hegeringen stimmen wir den Entwürfen der Managementpläne unter dem Vorbehalt zu, dass keine weiteren Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung in den genannten Gebieten vorgesehen sind. Dieses betrifft auch die Vergrämungsabschüsse der Kormorane an den Fischteichen im Rahmen der Kormoranverordnung des Landes M-V, die weiterhin möglich sein sollten.	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	
Bergamt Stralsund	-	Teile des Gebietes „Görslower Ufer“ befinden sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze Sole und Erdwärme im Feld Schwerin-Waisenhausgärten“. Inhaber dieser Erlaubnis sind <i>Firmenname (im Originaltext angegeben)</i> . Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Folglich steht die Erlaubnis dem Vorhaben nicht entgegen. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	